Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 11

Artikel: Zunftspuck

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

He. Konrad Grafen haus mit Stadel im Feuer auf. Schaden 700 fl.

Wolfhalden. 1760, den 4. Jänner, brannte ein doppeltes haus ab. Es wurde vor der Sitter eine Steuer eingesammelt.

Rüthi. Den 5. März 1761 ift auf dem Bühl ein großes Haus, in welchem drei Haushaltungen lebten, durch Gorg-losigkeit abgebrannt.

Gais. 1766, den 15. März, verbrannte, früh Morgens bei startem Südostwind, haus und Stadel, wegen Nachläßigkeit.

546511

Bunftspud.

4980 (10mg) 995(有196) 推图的同时识别。

Babrend in Städten und Landen die einsichtsvollsten Männer sich nachdrücklich gegen das unnatürliche und dem gemeinen Wohl äußerft schädliche Bunftwesen erheben und die Aufhebung des Zunftzwanges an manchen Orten bereits schon gelungen ift und an andern bald gelingen wird : möchten felbflüchtige Sandwerfer, die mit Spiegburger-Sdeen und verworrenen Begriffen aus fremden, dunkeln Sandwerksftuben und Aneipen guruckgefehrt find, diefes muftifche trojanische Pferd in das Appengellerland bereinziehen. Bum Erfaunen Bieler ift es denn auch in den lettern Sahren diefer Klasse schon einigemal gelungen, ibre, die schönsten Freibeiten des Landes bochft gefährdenden Grundfape geltend au machen. Und so eben circulirt ein jämmerliches Machwerk mit der hochtrabenden Aufschrift : Statuten oder Ordnung des ehrsamen handwerks. Vereins und Rranten-Gefellen-Unftalt, der verschiedenen Brofessionisten vor der Sitter. 1828. 8. 14 S., das mit ähnlichem Zeuge schwanger geht. Glücklicher Weise find Diefe fogenannten Statuten fo unerhört dumm und einfältig geschrieben, daß Jeder, der fie ju Gesicht befommt, fie fogleich mit Berachtung megwerfen wirb. Bur Gbre mehrerer

wackerer Handwerker, deren Namen denselben vorgedruckt sind, wollen wir annehmen, daß sie dieselben nicht gefannt haben. Die paracelsisch-theophrasisch-bombasische Einleitung würde schon genügen, Jeden von der Theilnahme abzuschrecken. Die Zumuthung, bei den Versammlungen mit Rock und hut zu erscheinen, und auf Gefahr, aus dem Zimmer gewiesen zu werden, sich nicht beigehen zu lassen, seine Meinung zu geben, bevor die ordentliche Umfrage an ihn komme, zeugt eben von keinem sonderlich republikanischen Geiste. Bedeutungsvoll will Einigen der 14te Arrikel erscheinen, welcher sagt:

"Soll jeder in Finanzumständen gelittene (sic!), oder verunglückte Mitmeister, ben uns verbleiben mögen, in so " ferne er ein Landsgemeindefähiger Mann ist, aber von der " ersten und zwenten (warum nicht auch von der drit" ten?) Vorsteher- und Obmannsstelle so lange ausgeschlossen " senn, bis er diesen Gegenstand wieder ganz geordnet hat, " laut unsern Landesgesepen."

Jum Schlusse noch den 22ten Art. , zwischen welchem und dem angeführten fich allerlei Vergleichungen anstellen ließen :

"Nach Vollendung der Handwerksgeschäfte werden für das allgemeine oder vaterländische Wohl befördernde Vorgehläge gemacht werden — wie — oder auf welche Art man den Gewerb- oder Handwerks- oder Berufszustand befördern oder verbessern könne, oder wie man die ausser die Schweiz gehende Arbeit ohne Nachtheile der Gewerbe- treibenden zum Wohl des Vaterlandes oder der Nachbar- schaft, diese im Lande selbst machen könne, und um den gleichen Preis mit dem schönen und unsterblichen Nach- ruhm beseelt (um welchen Preis ist eine solche Beseelung fäuslich?), dürftigen Gemeinden unsers Vaterlandes und der Nachbarschaft besseres Auskommen und Wohlstand ver- schaft zu haben."!!! Phryx emendatur plagis!

closum elba